

schiedensten sprachlichen und sachlichen Gründen garnicht ernstlich in Betracht. Ebensowenig ist die Umschreibung von Schade, Altd. Wtb. 37 'Knochenbruch unter der Haut, bei unverletzter Haut' diskutierbar. Einen passenden Terminus für den 'Knochenbruch' überliefert zur Stelle, freilich aus viel späterer Zeit, T 1 in einer Glosse aus dem 15. Jh., die unmittelbar nach 'si ossa fregit' *p e i n s c h r o t* bietet (vgl. Lexer 1, 160).

Es handelt sich bei *p a l c p r u s t* in L. B. IV, 4 um einen ganz analogen Fall wie bei *h r a o p a n t* in IV, 8, dass nämlich der deutsche Terminus für eine Missetat gerade dort genannt erscheint, wo diese nur als ein negativer Begleitumstand erwähnt ist. Der Fall *p a l c p r u s t* gewinnt aber noch dadurch an Bedeutung, dass ja auch L. Al. die 'Hautverletzung' *p a l c p r u s t* in gleicher Weise als negierten Begleitumstand beim Knochenbruch des Armes erwähnt, und die Uebereinstimmung der beiden Denkmäler in diesem höchst charakteristischen Detail ist jedenfalls bei der Beurteilung des gegenseitigen Verhältnisses der zwei oberdeutschen Gesetze zu berücksichtigen (vgl. hierüber die einleitenden Bemerkungen im Vorigen). Während aber nun bei *h r a o p a n t* darauf hingewiesen werden konnte, dass die Missetat 'si ligaverit', die in § 8 nur negativ erwähnt wird, offenbar in § 7 bereits als solche genannt wurde, ist in L. Al. und L. B. von einer Missetat 'si pellem fregit (rumpit)' an sich nicht die Rede. Die blosse Existenz des Ausdrucks *p a l c p r u s t* lässt jedoch schon mit Bestimmtheit darauf schliessen, dass in Baiern und Alamannien auch die 'Hautverletzung' als selbständige Missetat in Betracht kam. Diese Folgerung wird überdies noch dadurch wesentlich bestätigt, dass das Westgotenrecht, das ja auf die späteren Volksrechte einen so bedeutenden Einfluss gehabt hat, das Delikt der Hautverletzung als solches an einer ganz entsprechenden Stelle nennt. L. Visig. VI, 4, 1 (ed. Zeumer S. 263) bietet den folgenden Wortlaut: 'si ingenuus ingenum quolibet hictu in capite percusserit, pro libore det solidos V, pro cute rupta solidos X, pro plaga usque ad ossum solidos XX, pro osso fracto solidos C'. Ueber die wichtige Rolle, die der westgotische Text bei der Beurteilung der Ueberlieferung der L. B. überhaupt spielt, sind die einschlägigen Ausführungen von Schwinds im N. A. 31, 404 ff. und 33, 612 ff. an verschiedenen Stellen zu vergleichen. Die Verwandtschaft der zitierten Stelle der L. Visig. mit den ersten §§ des Tit. IV in L. B. ist augenfällig. Es genügt